

TE Vwgh Beschluss 2026/3/26 Ra 2025/05/0108

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.2026

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs5

B-VG Art144 Abs1

VwGG §28 Abs1 Z4

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 144 heute
 2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
 5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
 7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
 8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 28 heute

2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Novak und die Hofrätinnen Mag. Liebhart-Mutzl und Dr.in Sembacher als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, in der Revisionssache des Mag. A D, vertreten durch Mag. Peter Freiberger, Rechtsanwalt in Müzzuschlag, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 10. März 2025, VGW-112/072/17551/2024-13, betreffend Aufträge gemäß § 129 Abs. 5 und § 129 Abs. 10 der Bauordnung für Wien (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Magistrat der Stadt Wien; weitere Partei: Wiener Landesregierung), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Novak und die Hofrätinnen Mag. Liebhart-Mutzl und Dr.in Sembacher als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, in der Revisionssache des Mag. A D, vertreten durch Mag. Peter Freiberger, Rechtsanwalt in Müzzuschlag, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 10. März 2025, VGW-112/072/17551/2024-13, betreffend Aufträge gemäß Paragraph 129, Absatz 5 und Paragraph 129, Absatz 10, der Bauordnung für Wien (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Magistrat der Stadt Wien; weitere Partei: Wiener Landesregierung), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien (Verwaltungsgericht) wurde der Beschwerde des Revisionswerbers gegen einen Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 15. November 2024, mit welchem dem Revisionswerber als Eigentümer eines näher bezeichneten Gebäudes in 1180 Wien näher genannte baupolizeiliche Aufträge gemäß § 129 Abs. 5 und § 129 Abs. 10 der Bauordnung für Wien (BO für Wien) erteilt worden waren, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung keine Folge gegeben (I.) und eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof für unzulässig erklärt (II.). Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien (Verwaltungsgericht) wurde der Beschwerde des Revisionswerbers gegen einen Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 15. November 2024, mit welchem dem Revisionswerber als Eigentümer eines näher bezeichneten Gebäudes in 1180 Wien näher genannte baupolizeiliche Aufträge gemäß Paragraph 129, Absatz 5 und Paragraph 129, Absatz 10, der Bauordnung für Wien (BO für Wien) erteilt worden waren, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung keine Folge gegeben (römisch eins.) und eine Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Verwaltungsgerichtshof für unzulässig erklärt (römisch zwei.).

2

In der gegen dieses Erkenntnis an den Verwaltungsgerichtshof erhobenen außerordentlichen Revision wird unter Punkt „D.) Revisionspunkte:“ Folgendes geltend gemacht:

„Der Revisionswerber erachtet sich durch das angefochtene Erkenntnis insbesondere in seinen subjektiven Rechten auf:

-

Eigentumsrecht

-

Recht auf ein gesetzmäßiges Verfahren

-

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

verletzt.

Der Revisionswerber hat ein subjektives Recht darauf sein Bauprojekt fortlaufend weiterzuentwickeln.

Weiters wurden entscheidungswesentliche Tatsachen während des Verwaltungsverfahrens nicht oder nur unvollständig erhoben und wurde Revisionswerber dadurch in seinem Recht auf ein gesetzmäßiges Verfahren verletzt.

Dies insbesondere weil im Anlassfall eine Verletzung der Begründungspflicht und ein Mangel der Beweisführung vorliegend ist.

Auch das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 EMRK kann hier verletzt werden, wenn eine öffentliche Behörde unrechtmäßig in diese Rechte eingreift.

Durch die Anwendung der besagten Norm wurde der Revisionswerber in seinen subjektiven Rechten verletzt.

Dies ist Kern der Revision und Prozessgegenstand.“

3

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG hat die Revision die Bezeichnung der Rechte, in denen die revisionswerbende Partei verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten. Durch die von der revisionswerbenden Partei vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß § 41 Abs. 1 VwGG gebunden ist. Demnach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob durch die angefochtene Entscheidung irgendein subjektives Recht der revisionswerbenden Partei verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes Recht verletzt wurde, dessen Verletzung sie behauptet. Der in § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich (vgl. aus der ständigen Judikatur etwa VwGH 29.10.2025, Ra 2025/05/0125, mwN). Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG hat die Revision die Bezeichnung der Rechte, in denen die revisionswerbende Partei verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten. Durch die von der revisionswerbenden Partei vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß Paragraph 41, Absatz eins, VwGG gebunden ist. Demnach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob durch die angefochtene Entscheidung irgendein subjektives Recht der revisionswerbenden Partei verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes Recht verletzt wurde, dessen Verletzung sie behauptet. Der in Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich vergleiche , aus der ständigen Judikatur etwa VwGH 29.10.2025, Ra 2025/05/0125, mwN).

4

Zu den als Revisionspunkte angeführten Rechten auf „Unversehrtheit des Eigentums“ und „Achtung des Privat- und Familienlebens“ ist auszuführen, dass es sich dabei um verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte handelt, deren behauptete Verletzung gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG die Prozessvoraussetzung für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bildet und deren Verletzung zu prüfen der Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 5 B-VG nicht berufen ist (vgl. nochmals etwa VwGH 29.10.2025, Ra 2025/05/0125, oder auch 3.3.2025, Ra 2025/06/0032, jeweils mwN). Zu den als Revisionspunkte angeführten Rechten auf „Unversehrtheit des Eigentums“ und „Achtung des Privat-

und Familienlebens“ ist auszuführen, dass es sich dabei um verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte handelt, deren behauptete Verletzung gemäß Artikel 144, Absatz eins, B-VG die Prozessvoraussetzung für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bildet und deren Verletzung zu prüfen der Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 5, B-VG nicht berufen ist vergleiche , nochmals etwa VwGH 29.10.2025, Ra 2025/05/0125, oder auch 3.3.2025, Ra 2025/06/0032, jeweils mwN).

5

Mit dem weiters geltend gemachten „Recht auf ein gesetzmäßiges Verfahren“ wird kein subjektiv-öffentliches Recht im Sinne des § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG angeführt. Es gibt nämlich kein abstraktes Recht auf ein gesetzmäßiges Verfahren (vgl. für viele etwa VwGH 16.5.2024, Ra 2024/06/0070, oder auch 13.12.2023, Ro 2021/10/0007, mwN). Mit dem weiters geltend gemachten „Recht auf ein gesetzmäßiges Verfahren“ wird kein subjektiv-öffentliches Recht im Sinne des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG angeführt. Es gibt nämlich kein abstraktes Recht auf ein gesetzmäßiges Verfahren vergleiche , für viele etwa VwGH 16.5.2024, Ra 2024/06/0070, oder auch 13.12.2023, Ro 2021/10/0007, mwN).

6

Auch die weiteren Ausführungen stellen keinen Revisionspunkt gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG, sondern Revisionsgründe gemäß § 28 Abs. 1 Z 5 leg. cit. dar, die nur in Verbindung mit der behaupteten Verletzung eines aus einer materiell-rechtlichen Vorschrift ableitbaren subjektiven Rechtes zielführend vorgebracht werden können (vgl. nochmals etwa VwGH 16.5.2024, Ra 2024/06/0070, mwN). Auch die weiteren Ausführungen stellen keinen Revisionspunkt gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG, sondern Revisionsgründe gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 5, leg. cit. dar, die nur in Verbindung mit der behaupteten Verletzung eines aus einer materiell-rechtlichen Vorschrift ableitbaren subjektiven Rechtes zielführend vorgebracht werden können vergleiche , nochmals etwa VwGH 16.5.2024, Ra 2024/06/0070, mwN).

7

Die Revision erweist sich damit schon mangels Darlegung eines tauglichen Revisionspunktes als unzulässig.

8

Im Übrigen wird bemerkt, dass mit dem Zulässigkeitsvorbringen der Revision auch eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung für den Revisionsfall nicht aufgezeigt wird. In den Zulässigkeitsausführungen - die weitestgehend bloß Revisionsgründe darstellen - wird nicht formuliert, welche über den Revisionsfall hinausgehende konkrete Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG, von der die Entscheidung über die vorliegende Revision abhängen soll, vom Verwaltungsgerichtshof beantwortet werden sollte (vgl. dazu etwa VwGH 19.12.2025, Ra 2023/05/0043, mwN). Das behauptete Abweichen des angefochtenen Erkenntnisses von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist darüber hinaus nicht im Sinn der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ausgeführt (vgl. etwa nochmals VwGH 19.12.2025, Ra 2023/05/0043, oder auch 26.1.2026, Ra 2026/06/0008, jeweils mwN). Im Übrigen wird bemerkt, dass mit dem Zulässigkeitsvorbringen der Revision auch eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung für den Revisionsfall nicht aufgezeigt wird. In den Zulässigkeitsausführungen - die weitestgehend bloß Revisionsgründe darstellen - wird nicht formuliert, welche über den Revisionsfall hinausgehende konkrete Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG, von der die Entscheidung über die vorliegende Revision abhängen soll, vom Verwaltungsgerichtshof beantwortet werden sollte vergleiche , dazu etwa VwGH 19.12.2025, Ra 2023/05/0043, mwN). Das behauptete Abweichen des angefochtenen Erkenntnisses von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist darüber hinaus nicht im Sinn der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ausgeführt vergleiche , etwa nochmals VwGH 19.12.2025, Ra 2023/05/0043, oder auch 26.1.2026, Ra 2026/06/0008, jeweils mwN).

9

Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

10

Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG abgesehen werden. Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG abgesehen werden.

Wien, am 26. März 2026

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025050108.L00

Im RIS seit

28.04.2026

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at